



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 8

81667 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
FQA / Heimaufsicht
KVR-I/24 Team 1**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44662
Telefax: 089 233-44666
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 313
Sachbearbeitung:
Frau Cakmak
tuelay.cakmak@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.03.2022

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Haus der Arbeiterwohlfahrt
Schwanseestr. 14 - 18
81539 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 25.01.2022 eine routinemäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Arzneimittel
Soziale Betreuung
Wohnqualität

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Junge Pflege

Platzzahl gesamt:	118
Allgemeine Vollstationäre Pflegeplätze:	96
Plätze für Junge Pflege:	22
Einzelzimmerquote:	45 %
Belegte Plätze:	115
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	50,16%
Anzahl der Auszubildenden in der Einrichtung:	9

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Rahmen der routinemäßigen Prüfung wurde die mit Bescheid vom 23.06.2021 erlassene Anordnung bezüglich der Funktionsfähigkeit der Notrufanlage, mit überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bei drei von zehn überprüften Bewohnerzimmern die Notrufglocken nicht funktionsfähig eingesteckt waren. Es wurde ein erneuter erheblicher Mangel festgestellt und das mit der Anordnung angedrohte Zwangsgeld wurde für fällig erklärt.

Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt neun Bewohner*innen aus allen Wohnbereichen ausgewählt.

Die befragten Bewohner*innen äußerten sich positiv über die pflegerische Versorgung. Sie gaben an sich wohlfühlen. Die Wohnsituation in den Bewohnerzimmern sei jedoch teilweise sehr beengt.

In den Gesprächen mit den Pflegekräften wurde deutlich, dass individuelle bewohnerbezogene Gesundheitsrisiken, wie z.B. Dekubitusgefahr oder Gewichtsveränderungen, den Pflegekräften überwiegend bekannt waren und den Bewohner*innen meist entsprechende Maßnahmen angeboten wurden.

Bei Bewohner*innen mit einem Dekubitusrisiko wurde das Risiko korrekt eingeschätzt und pflegfachlich geeignete Maßnahmen umgesetzt. Im Gespräch mit der Pflegedienstleitung

(PDL) wurde u.a. das Ablehnen von Lagerungsmaßnahmen von Bewohner*innen konstruktiv erörtert. Auch wenn Bewohner*innen Bewegungsangebote laut Pflegedokumentation kategorisch ablehnen, sollte das Angebot von Alternativmaßnahmen ersichtlich sein und eine Beratung der Bewohner*innen über mögliche Risiken erfolgen.

Bei einer Bewohnerin mit einem leichten Gewichtsverlust wurde angeraten, ein Ernährungsprotokoll zur Einschätzung des Essverhaltens zu führen. Auch wurde eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zur Abklärung der Ursache empfohlen.

Bei Bewohner*innen mit Wunden lagen regelmäßige Wundbeschreibungen vor. Damit eine Veränderung der Wundsituation nachvollziehbar wird, wurde zu notwendigen Inhalten der Wunddokumentation beraten. Für die Versorgung der Wunden lagen ärztliche Anordnungen vor; der Verbandwechsel erfolgte entsprechend der ärztlichen Anordnung.

Die ärztliche Anordnung zur Gabe von s.c. Infusionen wurde korrekt umgesetzt. Hierfür erforderliche Trinkprotokolle wurden korrekt geführt. Zur oralen Flüssigkeitsgabe in diesem Zusammenhang wurde beraten.

Der Umgang mit Schmerzen war pflegfachlich korrekt. Ärztlich angeordnete Bedarfsmedikamente gegen Schmerzen waren vorrätig und wurden im Bedarfsfall verabreicht. Regelmäßige Schmerzeinschätzungen wurden standardmäßig durchgeführt.

Im Bereich der Jungen Pflege wurde zur Pflegedokumentation beraten. In diesem Zusammenhang wurde besonders darauf hingewiesen, jedem Pflegebedürftigen eine an dessen Bedürfnissen orientierte Mobilisation und somit Teilhabe am Leben entsprechend ihren Gewohnheiten und Vorlieben anzubieten und das Angebot nachvollziehbar aufzuzeichnen.

Bei dem überwiegenden Teil der Bewohner*innen waren sowohl individuelle Angebote als auch Gruppenangebote im Bereich der sozialen Betreuung anhand der Dokumentation nachvollziehbar. Auch waren regelmäßig Aussagen zum Befinden bzw. zur Teilnahme der Bewohner*innen an Betreuungsangeboten zu finden. Bei zwei Pflegebedürftigen waren jedoch kaum Angebote der sozialen Betreuung nachvollziehbar; hierzu wurde beraten.

Es wurde stichprobenartig das Medikamentenmanagement überprüft. Bedarfsmedikamente wurden entsprechend der ärztlichen Anordnungen vorgehalten. Bei der Prüfung der Betäubungsmittel wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die vorhandenen Betäubungsmittel stimmten mit den Aufzeichnungen überein.

Derzeit kommen in der Einrichtung keine Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste sowie die aktuellen Belegungszahlen mit Pflegegraden der Bewohner*innen aushändigen lassen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Mit Ausnahme des festgestellten erneuten erheblichen Mangels, konnte bei der Prüfung eine gute Ergebnisqualität festgestellt werden.

Zur Prozessqualität wurde in einigen Bereichen beraten.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

V.1.1 Sachverhalt: Bei drei Bewohner*innen im Haus B, die z.T. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, waren die Notrufglocken nicht funktionsfähig bzw. nicht ordnungsgemäß eingesteckt. Obwohl die Bewohner*innen kognitiv und körperlich in der Lage gewesen wären, den Notruf zu bedienen, war ihnen dies am Prüfungstag aufgrund nicht funktionsfähig angebrachter Notrufglocken nicht möglich.

V.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 AVPfleWoqG müssen Wohn-Schlafräume von pflegebedürftigen Menschen mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass ein entsprechender Notruf für die Bewohner*innen erreichbar ist, damit ein Erstkontakt binnen weniger Minuten gewährleistet ist und im Notfall sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können. Da die Notrufanlage für die Bewohner*innen nicht funktionsfähig war, waren diese nicht ausreichend vor Gefahren für ihre Gesundheit und ihr Leben geschützt. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 PflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

Das mit Bescheid vom 23.06.2021 angedrohte Zwangsgeld wird zur Zahlung fällig.

V.1.3 Der Einrichtung wird erneut eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte zu sensibilisieren, die Notrufglocken für die Bewohner*innen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Der Trägerin wurde mit Schreiben vom 14.02.2022 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte die Trägerin mit Schreiben vom 01.03.2022 Gebrauch. Im Schreiben wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Entscheidung hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

- a) **Elektronisch**, und zwar
 - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Mit freundlichen Grüßen

Cakmak